

muß, einen Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung des Protokolls stellen. Das Gericht entscheidet über diesen Antrag durch Beschluß nach Anhörung des Protokollführers. Dieser Beschluß kann nicht selbständig, sondern nur mit einem gegen das Urteil eingelegten Rechtsmittel angefochten werden (§ 230 Abs. 3 StPO).

Der Möglichkeit zur Berichtigung oder Ergänzung des Protokolls kommt im Hinblick auf die Beweiskraft des Protokolls (§ 230 Abs. 1 und 2 StPO) große Bedeutung zu. Durch eine solche Berichtigung bzw. Ergänzung kann verhindert werden, daß ein unrichtiges bzw. unvollständiges Protokoll im weiteren Verfahren beweiskräftig wird. Machen die Prozeßbeteiligten von ihrem Antragsrecht keinen Gebrauch, dann können sie sich vor dem höheren Gericht nicht auf Fehler des Protokolls berufen, da sein Inhalt für das höhere Gericht nach Maßgabe des § 230 Abs. 1 und 2 StPO beweiskräftig ist.<sup>110</sup>

Haben die Prozeßparteien die dreitägige Antragsfrist versäumt, so kann unter den Voraussetzungen der §§ 37 ff. StPO Befreiung von den nachteiligen Folgen einer Fristversäumung gewährt werden. Diese Möglichkeit wird insbesondere dann praktisch werden, wenn der Verteidiger die Frist versäumte, ohne daß den Angeklagten ein Verschulden trifft und der Angeklagte selbst im berechtigten Vertrauen auf den Verteidiger von der eigenen Einsichtnahme in das Protokoll Abstand nahm.

In einem solchen Fall ist die Fristversäumung für den Angeklagten ein „unabwendbarer Zufall“ im Sinne des § 37 StPO, da der Angeklagte sich mit Recht auf das pflichtgemäße Handeln seines Verteidigers verlassen hat. Eine gegenteilige Auffassung würde einem allgemeinen Grundsatz unserer Strafrechtspflege widersprechen und der Angeklagte würde, ohne selbst pflichtwidrig gehandelt zu haben, allein infolge fremden Verschuldens benachteiligt oder sogar bestraft werden.<sup>111</sup>

Enthält das Protokoll offenbare Unrichtigkeiten, so können diese jederzeit, auch nach Ablauf von drei Tagen, vom Vorsitzenden und dem Protokollführer gemeinsam berichtigt werden. Offenbare Unrichtigkeiten werden also nicht beweiskräftig im Sinne des § 230 Abs. 1 und 2 StPO).<sup>112</sup> Ein Beschluß des Gerichts ist zur Berichtigung nicht

110. vgl. Urteil des OG vom 28. 11. 1952, NJ, 1952, S. 616.

111. vgl. Hartisch, a. a. O. Denselben Grundgedanken bringt BG Schwerin in seinem Urteil vom 19. 11. 1953, NJ, 1954, S. 90, zum Ausdruck.

112. vgl. Urteil des BG Schwerin, a. a. O.